Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/63

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Untersuchungshaft

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 112 bis 126 a erhalten folgende Fassung:

„§ 112

(1) Die Untersuchungshaft darf gegen den Beschuldigten nur dann angeordnet werden, wenn er der Tat dringend verdächtig ist und wenn

1. er flüchtig ist oder sich verborgen hält,
2. bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Verhältnisse des Beschuldigten und der Umstände, die einer Flucht entgegenstehen, die Gefahr besteht, daß sich der Beschuldigte dem Strafverfahren entziehen werde (Fluchtgefahr) oder
3. nach dem Verhalten oder den besonderen Verhältnissen des Beschuldigten auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, daß er
   a) Beweismittel vernichten, verändern, beiseiteschaffen, unterdrücken oder fälschen,
   b) Mitbeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige zu unrichtigen Aussagen oder zu unbefugtem Schweigen bestimmen oder
   c) andere zu solchem Verhalten veranlassen

   und dadurch die Ermittlung der Wahrheit erschweren werde (Verdunkelungsgefahr).

(2) Die Untersuchungshaft darf nicht angeordnet werden, wenn ohne weiteres feststeht, daß sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung außer Verhältnis steht.

§ 113

(1) Ist die Tat nur mit Gefängnis bis zu drei Monaten, mit Haft oder mit Geldstrafe, allein oder nebeneinander, bedroht, so darf die Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr nicht angeordnet werden.

(2) In diesen Fällen darf die Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr nur angeordnet werden, wenn der Beschuldigte

1. sich dem Verfahren bereits einmal entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht getroffen hat,
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder
3. sich über seine Person nicht ausweisen kann.

(3) Die Beschränkungen des Absatzes 2 entfallen, wenn der Beschuldigte einer Tat verdächtig ist, wegen deren die Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet werden kann.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

§ 114

(1) Die Untersuchungshaft wird durch schriftlichen Haftbefehl des Richters angeordnet.

(2) In dem Haftbefehl ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen. Ferner sind darin anzuführen

1. die Tat, die dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung, die strafbare Handlung, die sie darstellt, und die anzuwendenden Strafvorschriften,
2. der Haftgrund und die wesentlichen Umstände, die seine Annahme rechtfertigen.

§ 114 a

Der Haftbefehl ist dem Beschuldigten, wenn möglich, bei der Verhaftung bekanntzugeben. Geschieht dies durch Verkündung, so ist der Beschuldigte darauf hinzuweisen, daß ihm auf Verlangen eine Abschrift erteilt wird. Wird der Haftbefehl nicht bei der Verhaftung bekanntgegeben, so ist dem Verhafteten vorläufig mitzuteilen, welcher Tat er verdächtig ist. Die Bekanntgabe ist in diesem Falle unverzüglich nachzuholen.

§ 114 b

(1) Von der Verhaftung und jeder weiteren Entscheidung über die Fortdauer der Haft wird ein Angehöriger des Verhafteten oder eine Person seines Vertrauens unverzüglich benachrichtigt. Für die Anordnung ist der Richter zuständig.

(2) Außerdem ist dem Verhafteten selbst Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens von der Verhaftung zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird.

§ 115

(1) Wird der Beschuldigte auf Grund des Haftbefehls ergriffen, so ist er unverzüglich dem zuständigen Richter vorzuführen.

(2) Der Richter hat den Beschuldigten unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tage, über den Gegenstand der Beschuldigung zu vernehmen.

(3) Bei der Vernehmung ist der Beschuldigte auf die ihn belastenden Umstände hinzuweisen. Die Vernehmung soll ihm Gelegenheit geben, die Verdachtsgründe zu beseitigen und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen.

(4) Wird die Haft aufrechterhalten, so ist der Beschuldigte über das Recht der Beschwerde und die anderen Rechtsbehelfe (§ 117 Abs. 2, § 118 Abs. 1) zu belehren.

§ 115 a

(1) Kann der Beschuldigte nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem nächsten Amtsrichter vorzuführen.

(2) Der Amtsrichter hat den Beschuldigten unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tage, zu vernehmen. Die Vernehmung soll, soweit möglich, dem § 115 Abs. 3 entsprechen. Ergibt sich bei der Vernehmung, daß der Haftbefehl aufgehoben oder der Ergriffene nicht die in dem Haftbefehl bezeichnete Person ist, so ist der Ergriffene freizulassen. Erhebt dieser sonst gegen den Haftbefehl oder dessen Vollzug Einwendungen, die nicht offensichtlich unbegründet sind, oder hat der Amtsrichter Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der Haft, so teilt er sie dem zuständigen Richter unverzüglich und auf dem nach den Umständen angezeigten schnellsten Wege mit.

(3) Wird der Beschuldigte nicht freigelassen, so ist er auf sein Verlangen dem zuständigen Richter zur Vernehmung nach § 115 vorzuführen. Der Beschuldigte ist auf dieses Recht hinzuweisen und gemäß § 115 Abs. 4 zu belehren.

§ 116

(1) Der Richter setzt den Vollzug eines Haftbefehls, der lediglich wegen Fluchtgefahr gerechtfertigt ist, aus, wenn schonendere Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen, daß der Zweck der Untersuchungshaft auch durch sie erreicht werden kann. In Betracht kommen insbesondere

1. die Anweisung, sich zu bestimmten Zeiten bei dem Richter, der Strafverfolgungsbehörde oder einer von ihnen bestimmten Dienststelle zu melden,
2. die Anweisung, den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis des Richters oder der Strafverfolgungsbehörde zu verlassen,
3. die Anweisung, die Wohnung nur unter Aufsicht einer bestimmten Person zu verlassen,
4. die Leistung einer angemessenen Sicherheit durch den Beschuldigten oder einen anderen.

(2) Der Richter kann auch den Vollzug eines Haftbefehls, der wegen Verdunkelungsgefahr gerechtfertigt ist, aussetzen, wenn schonendere Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen, daß sie die Verdunkelungsgefahr erheblich vermindern werden. In Betracht kommt insbesondere die Anweisung, mit Mitbeschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen keinerlei Verbindung aufzunehmen.

(3) Trotz einer der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Maßnahmen ordnet der Richter den Vollzug des Haftbefehls an, wenn

1. der Beschuldigte den ihm auferlegten Pflichten oder Beschränkungen gröblich zuwiderhandelt,
2. der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, auf ordnungsmäßige Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt oder sich auf andere Weise zeigt, daß das in ihn gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt war, oder
3. neu hervorgetretene Umstände die Verhaftung erforderlich machen.

§ 116 a

(1) Die Sicherheit ist durch Hinterlegung in barem Geld, in Wertpapieren, durch Pfandbestellung oder mittels Bürgschaft geeigneter Personen zu leisten.

(2) Der Richter setzt Höhe und Art der Sicherheit nach freiem Ermessen fest.

(3) Der Beschuldigte, der die Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls gegen Sicherheitsleistung beantragt und nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnt, ist verpflichtet, eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnende Person zum Empfang von Zustellungen zu bevollmächtigen.

§ 117

(1) Solange der Beschuldigte in Untersuchungshaft ist, prüft das Gericht innerhalb bestimmter Fristen, ob der Haftbefehl aufrechtzuerhalten oder aufzuheben ist oder ob Maßnahmen zur Aussetzung des Haftvollzugs (§ 116) zu treffen sind (Haftprüfung).

(2) Ist gegen den Haftbefehl Beschwerde nicht eingelegt, so kann der Beschuldigte während des ersten Monats des Haftvollzugs die alsbaldige Haftprüfung beantragen. Neben dem Antrag ist die Beschwerde unzulässig. Der Antrag kann nicht wiederholt werden; das Recht der Beschwerde gegen die Entscheidung, die auf den Antrag ergeht, wird dadurch nicht berührt.

(3) Hat die Untersuchungshaft einen Monat gedauert, ohne daß inzwischen eine die Haft aufrechterhaltende Entscheidung ergangen ist, und ist Beschwerde gegen den Haftbefehl nicht eingelegt, so nimmt das Gericht die Haftprüfung von Amts wegen vor.

(4) In jeder Entscheidung, durch welche die Haft aufrechterhalten wird, bestimmt das Gericht zugleich, wann die nächste Haftprüfung stattfindet. Ist das entscheidende Gericht für die Haftprüfung nicht zuständig, so kann es diese Bestimmung dem Gericht vorbehalten, dem die Haftprüfung obliegt; die Bestimmung ist alsbald vorzunehmen. Die Frist soll in der Regel mindestens drei Wochen und darf nicht mehr als drei Monate betragen. Eine neue Fristsetzung hebt eine frühere auf.

(5) Während der Dauer der Hauptverhandlung ruht der Lauf der in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Fristen. Während dieser Zeit bedarf es keiner Entscheidung auf einen Antrag, der nach Absatz 2 Satz 1 gestellt wird.

(6) Sind in derselben Sache mehrere Beschuldigte in Untersuchungshaft, so soll die Haftprüfung, wenn tunlich, für alle gleichzeitig stattfinden.

(7) Hat der Beschuldigte noch keinen Verteidiger, so wird ihm ein Verteidiger für die Dauer der Untersuchungshaft bestellt, wenn der Vollzug der Untersuchungshaft mindestens drei Monate gedauert hat und die Staatsanwaltschaft oder der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter es beantragt. Über das Antragsrecht ist der Beschuldigte zu belehren. Die §§ 142, 143 und 145 gelten entsprechend.

§ 118

(1) Bei der Haftprüfung wird auf Antrag des Beschuldigten nach mündlicher Verhandlung entschieden. Hat bereits eine Haftprüfung nach mündlicher Verhandlung stattgefunden, so hat der Beschuldigte bei neuer Haftprüfung den Anspruch auf mündliche Verhandlung nur, wenn die Untersuchungshaft seit der letzten mündlichen Verhandlung mindestens zwei Monate gedauert hat.

(2) Auch ohne Antrag des Beschuldigten kann das Gericht bei der Haftprüfung nach mündlicher Verhandlung entscheiden.

(3) Die mündliche Verhandlung ist unverzüglich durchzuführen und darf ohne Zustimmung des Beschuldigten nicht über zwei Wochen nach dem Eingang des Antrags oder dem Ablauf der Haftprüfungsfrist hinaus anberaumt werden.

(4) Findet keine mündliche Verhandlung statt, so ist dem Beschuldigten vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat er einen Verteidiger, so ist auch dieser zu hören.

§ 118 a

(1) Von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind die Staatsanwaltschaft sowie der Beschuldigte und der Verteidiger zu benachrichtigen.

(2) Der Beschuldigte ist zu der Verhandlung vorzuführen, es sei denn, daß er auf die Anwesenheit in der Verhandlung verzichtet hat, oder daß der Vorführung weite Entfernung oder Krankheit des Beschuldigten oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen. Wird der Beschuldigte zur mündlichen Verhandlung nicht vorgeführt, so muß ein Verteidiger seine Rechte in der Verhandlung wahrnehmen. In diesem Fall ist ihm für die mündliche Verhandlung ein Verteidiger zu bestellen, wenn er noch keinen Verteidiger hat. Die §§ 142, 143 und 145 gelten entsprechend.

(3) In der mündlichen Verhandlung sind die anwesenden Beteiligten zu hören. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen; die §§ 271 bis 273 gelten entsprechend.

(4) Die Entscheidung ist am Schluß der mündlichen Verhandlung zu verkünden. Ist dies nicht möglich, so ist die Entscheidung spätestens binnen einer Woche zu erlassen.

§ 118 b

Für den Antrag auf Haftprüfung (§ 117 Abs. 2) und den Antrag auf mündliche Verhandlung bei der Haftprüfung gelten die §§ 297 bis 300 und 302 Abs. 2 entsprechend.

§ 118 c

(1) Der Beschuldigte kann auf die Haftprüfung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle verzichten.

(2) Er kann den Verzicht in gleicher Weise widerrufen. Widerruft er ihn, so findet die Haftprüfung in dem Zeitpunkt statt, in dem sie ohne den Verzicht vorzunehmen wäre. Läuft zur Zeit des Widerrufs keine Frist mehr, so ist die Haftprüfung alsbald vorzunehmen. Das Gericht kann stattdessen eine neue Frist bestimmen, wenn seit dem Zeitpunkt, in dem die Fortdauer der Haft zuletzt angeordnet worden ist, drei Monate noch nicht vergangen sind; die Haftprüfung muß auch in diesem Fall spätestens drei Monate nach der letzten Anordnung der Haftfortdauer stattfinden.

§ 119

(1) Der Verhaftete darf nicht in demselben Raum mit Gefangenen anderer Art verwahrt werden. Ausnahmen sind nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verhaftete soll, soweit möglich, von anderen Untersuchungsgefangenen gesondert verwahrt werden; mit seiner Zustimmung kann hiervon abgesehen werden.

(2) Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Sicherung des Zwecks der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Vollzugsanstalt notwendig sind.

(3) Bequemlichkeiten und Beschäftigungen darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zweck der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung in der Vollzugsanstalt stören noch die Sicherheit gefährden.

(4) Fesseln dürfen dem Verhafteten in der Vollzugsanstalt nur dann angelegt werden, wenn es wegen seiner besonderen Gefährlichkeit, namentlich zur Sicherung anderer, erforderlich erscheint oder wenn er versucht hat, zu entweichen oder sich selbst zu töten, oder dies vorbereitet hat. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

(5) Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen ordnet der Richter an. In dringenden Fällen kann der Staatsanwalt, der Anstaltsleiter oder ein anderer Beamter, unter dessen Aufsicht der Verhaftete steht, vorläufige Maßnahmen treffen. Sie bedürfen der Genehmigung des Richters.

§ 120

(1) Der Haftbefehl ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nicht mehr vorliegen oder sich ergibt, daß die weitere Untersuchungshaft zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung außer Verhältnis stehen würde. Er ist insbesondere aufzuheben, wenn der Beschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird oder wenn das Verfahren nicht bloß vorläufig eingestellt wird.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des Beschuldigten nicht aufgehalten werden.

(3) Der Haftbefehl ist auch aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es vor Erhebung der öffentlichen Klage beantragt. Gleichzeitig mit dem Antrag kann die Staatsanwaltschaft die Freilassung des Beschuldigten anordnen.

§ 121

(1) Solange kein Urteil ergangen ist, das auf Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Sicherung und Besserung erkennt, darf der Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat über sechs Monate hinaus nur aufrechterhalten werden, wenn

1. deren allgemeine Voraussetzungen fortbestehen und
2. die Schwierigkeit der Untersuchung oder wichtige Belange der Strafrechtspflege die Fortdauer der Haft erfordern.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Haftbefehl nach Ablauf der sechs Monate aufzuheben, wenn nicht der Vollzug des Haftbefehls nach § 116 ausgesetzt wird oder das Oberlandesgericht die Fortdauer der Untersuchungshaft anordnet.

(3) Werden die Akten dem Oberlandesgericht vor Ablauf der im Absatz 2 bezeichneten Frist vorgelegt, so ruht der Fristenlauf bis zu dessen Entscheidung. Hat die Hauptverhandlung begonnen, bevor die Frist abgelaufen ist, so ruht der Fristenlauf auch bis zur Verkündung des Urteils. Wird die Hauptverhandlung ausgesetzt und die Entscheidung des Oberlandesgerichts unverzüglich nach der Aussetzung beantragt, so ruht der Fristenlauf ebenfalls bis zu dessen Entscheidung.

(4) An die Stelle des Oberlandesgerichts tritt der Bundesgerichtshof in den Sachen, die zu seiner Zuständigkeit gehören.

§ 122

(1) In den Fällen des § 121 legt der zuständige Richter des Amtsgerichts oder des Landgerichts die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vor, wenn er die Fortdauer der Untersuchungshaft für erforderlich hält oder die Staatsanwaltschaft es beantragt.

(2) Vor der Entscheidung sind auch der Beschuldigte und der Verteidiger zu hören. Das Oberlandesgericht kann über die Fortdauer der Untersuchungshaft nach mündlicher Verhandlung entscheiden; geschieht dies, so gilt § 118a entsprechend.

(3) Ordnet das Oberlandesgericht die Fortdauer der Untersuchungshaft an, so ist es für die weitere Haftprüfung (§ 117) zuständig, bis ein Urteil ergeht, das auf Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Sicherung und Besserung erkennt. Es kann die Haftprüfung dem Gericht, das nach den allgemeinen Vorschriften dafür zuständig ist, für die Zeit von jeweils höchstens vier Monaten übertragen. In den Fällen des § 118 entscheidet das Oberlandesgericht über einen Antrag auf mündliche Verhandlung nach seinem Ermessen.

(4) Die Prüfung der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 Nr. 2 ist auch im weiteren Verfahren dem Oberlandesgericht vorbehalten.

(5) Das Oberlandesgericht kann den Vollzug des Haftbefehls nach § 116 aussetzen.

(6) Sind in derselben Sache mehrere Beschuldigte in Untersuchungshaft, so kann das Oberlandesgericht über die Fortdauer der Untersuchungshaft auch solcher Beschuldigter entscheiden, für die es nach § 121 und den vorstehenden Vorschriften noch nicht zuständig wäre.

§ 123

(1) Eine Maßnahme, die der Aussetzung des Haftvollzugs dient (§ 116), ist aufzuheben, wenn

1. der Haftbefehl aufgehoben wird oder
2. die Untersuchungshaft oder die erkannte Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Sicherung und Besserung vollzogen wird.

(2) Unter denselben Voraussetzungen wird eine noch nicht verfallene Sicherheit frei.

(3) Wer für den Beschuldigten Sicherheit geleistet hat, kann deren Freigabe dadurch erlangen, daß er entweder binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist die Gestellung des Beschuldigten bewirkt, oder die Tatsachen, die den Verdacht einer vom Beschuldigten beabsichtigten Flucht begründen, so rechtzeitig mitteilt, daß der Beschuldigte verhaftet werden kann.

§ 124

(1) Eine noch nicht frei gewordene Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der Beschuldigte sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung und Besserung entzieht.

(2) Vor der Entscheidung sind der Beschuldigte sowie derjenige, welcher für den Beschuldigten Sicherheit geleistet hat, zu einer Erklärung aufzufordern. Gegen die Entscheidung steht ihnen nur die sofortige Beschwerde zu. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist ihnen und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur mündlichen Begründung ihrer Anträge sowie zur Erörterung über durchgeführte Ermittlungen zu geben.

(3) Die den Verfall aussprechende Entscheidung hat gegen denjenigen, welcher für den Beschuldigten Sicherheit geleistet hat, die Wirkungen eines von dem Zivilrichter erlassenen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurteils und nach Ablauf der Beschwerdefrist die Wirkungen eines rechtskräftigen Zivilendurteils.

§ 125

(1) Vor Erhebung der öffentlichen Klage erläßt der Amtsrichter, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand begründet ist oder der Beschuldigte sich aufhält, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder bei Gefahr im Verzug von Amts wegen den Haftbefehl.

(2) Nach Erhebung der öffentlichen Klage erläßt den Haftbefehl das Gericht, das mit der Sache befaßt ist, und, wenn Revision eingelegt ist, das Gericht, dessen Urteil angefochten ist. In dringenden Fällen kann auch der Vorsitzende den Haftbefehl erlassen.

(3) In der Voruntersuchung erläßt der Untersuchungsrichter den Haftbefehl. Er bleibt auch nach dem Schluß der Voruntersuchung zuständig, bis die Staatsanwaltschaft die Akten mit ihrem Antrag dem Gericht vorlegt.

§ 126

(1) Vor Erhebung der öffentlichen Klage ist für die weiteren richterlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die sich auf die Untersuchungshaft oder auf die Aussetzung des Haftvollzugs (§ 116) beziehen, der Amtsrichter zuständig, der den Haftbefehl erlassen hat. Hat das Beschwerdegericht den Haftbefehl erlassen, so ist der Amtsrichter zuständig, der die vorangegangene Entscheidung erlassen hat. Wird das vorbereitende Verfahren an einem anderen Ort geführt oder die Untersuchungshaft an einem anderen Ort vollzogen, so kann der Richter, sofern die Staatsanwaltschaft es beantragt, die Zuständigkeit dem Amtsrichter dieses Ortes übertragen.

(2) Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist das Gericht zuständig, das mit der Sache befaßt ist. Nach Einlegung der Revision ist das Gericht zuständig, dessen Urteil angefochten ist; doch kann das Revisionsgericht den Haftbefehl aufheben, wenn es das angefochtene Urteil aufhebt

und sich bei dieser Entscheidung ohne weiteres ergibt, daß die Voraussetzungen des § 120 Abs. 1 vorliegen. Die Anordnung einzelner Maßnahmen, insbesondere nach § 119, obliegt dem Vorsitzenden. In dringenden Fällen ist er auch für Entscheidungen über die Aufhebung des Haftbefehls oder die Aussetzung des Vollzugs zuständig. Jedoch kann der Vorsitzende die Aufhebung des Haftbefehls oder die Aussetzung des Vollzugs (§ 116) nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft anordnen; andernfalls ist unverzüglich die Entscheidung des Gerichts einzuholen.

(3) In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter zuständig. § 125 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die §§ 121 und 122 bleiben unberührt.

§ 126a

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit begangen hat und daß seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet werden wird, so kann das Gericht durch Unterbringungsbefehl seine einstweilige Unterbringung anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.

(2) Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 114 bis 115a, 117 bis 119, 125 und 126 entsprechend. Hat der Unterzubringende einen gesetzlichen Vertreter, so ist der Beschluß auch diesem bekanntzugeben.

(3) Der Unterbringungsbefehl ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen der einstweiligen Unterbringung nicht mehr vorliegen oder wenn das Gericht im Urteil die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt nicht anordnet. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung nicht aufgehalten werden. § 120 Abs. 3 gilt entsprechend."

2. § 128 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Andernfalls erläßt er einen Haftbefehl oder einen Unterbringungsbefehl."

3. § 130 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 120 Abs. 3 ist anzuwenden."

4. § 131 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die §§ 115 und 115a gelten entsprechend."

Artikel 2

Schlußgehör durch die Staatsanwaltschaft

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 169 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 169a

(1) Erwägt die Staatsanwaltschaft, die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift zu erheben, so vermerkt sie den Abschluß der Ermittlungen in den Akten.

(2) Der Abschluß der Ermittlungen ist dem Beschuldigten und, wenn er einen Verteidiger hat, auch diesem mitzuteilen, falls die Gewährung des Schlußgehörs (§ 169b) in Betracht kommt.

§ 169b

(1) Bevor die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Landgericht oder einem Gericht höherer Ordnung erhebt, hat sie den Beschuldigten auf Antrag zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu hören (Schlußgehör).

(2) Bevor die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift bei einem anderen Gericht einreicht, kann sie das Schlußgehör gewähren, wenn es mit Rücksicht auf Art und Umfang der Beschuldigung oder aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint. Dasselbe gilt, wenn weitere Ermittlungen vorgenommen worden sind, nachdem das Schlußgehör in derselben Sache bereits gewährt worden ist.

(3) Hat der Beschuldigte einen Verteidiger, so ist dieser berechtigt, an dem Schlußgehör teilzunehmen oder den Beschuldigten dabei zu vertreten. Das Recht zur Teilnahme haben auch die in § 149 Abs. 1 und 2 bezeichneten Personen.

(4) Über das Recht, das Schlußgehör zu beantragen, ist der Beschuldigte bei der Mitteilung über den Abschluß der Ermittlungen (§ 169a Abs. 2) zu belehren. Der Antrag ist binnen einer Woche nach der Bekanntgabe dieser Mitteilung bei der Staatsanwaltschaft zu stellen. § 299 gilt entsprechend.

(5) Die Pflicht zur Mitteilung nach Absatz 4 und zur Gewährung des Schlußgehörs entfällt, wenn der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt ist. Die Pflicht zur Gewährung des Schlußgehörs entfällt ferner, wenn

1. der Beschuldigte zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint und weder genügend entschuldigt noch durch einen Verteidiger vertreten ist oder
2. die Teilnahme des Beschuldigten wegen seines Zustandes oder weiter Entfernung erschwert und er nicht durch einen Verteidiger vertreten ist.

(6) Das wesentliche Ergebnis des Schlußgehörs ist aktenkundig zu machen."

2. § 197 erhält folgende Fassung:

„§ 197

(1) Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten der Staatsanwaltschaft.

(2) Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrag nicht stattgeben will, die Entscheidung des Gerichts einzuholen.

(3) Die §§ 169a und 169b sind entsprechend anzuwenden, wenn die Staatsanwaltschaft weitere Ermittlungen nicht für erforderlich hält oder diese abgeschlossen sind."

3. Dem § 212 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Antrag steht im Sinne des § 169a Abs. 1 der Einreichung einer Anklageschrift gleich. § 169a Abs. 2 und § 169b sind nicht anzuwenden."

4. Dem § 407 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls steht im Sinne des § 169a Abs. 1 der Einreichung einer Anklageschrift gleich. § 169a Abs. 2 und § 169b sind nicht anzuwenden. Der vorherigen Anhörung des Beschuldigten durch das Gericht (§ 33 Abs. 3) bedarf es nicht."

Artikel 3

Verteidigung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 140 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Bundesgerichtshof, dem Oberlandesgericht oder dem Landgericht stattfindet;"

b) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine Tat in Frage kommt, die nicht nur wegen Rückfalls ein Verbrechen ist;"

c) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte
„zur Anordnung der Sicherungsverwahrung oder"
gestrichen.

d) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. der Beschuldigte sich mindestens drei Monate in derselben oder in einer anderen Sache in Untersuchungshaft oder auf Grund behördlicher Anordnung in einer Heil- oder Pflegeanstalt befunden hat und nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Untersuchungshaft oder der Heil- oder Pflegeanstalt entlassen wird;"

e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bestellung eines Verteidigers nach Absatz 1 Nr. 5 ist aufzuheben, wenn der Beschuldigte mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Untersuchungshaft oder der Heil- oder Pflegeanstalt entlassen wird. Die Bestellung des Verteidigers nach § 117 Abs. 7 bleibt unter den in Absatz 1 Nr. 5 bezeichneten Voraussetzungen für das weitere Verfahren wirksam, wenn nicht ein anderer Verteidiger bestellt wird."

2. § 141 erhält folgende Fassung:

„§ 141

(1) In den Fällen des § 140 Abs. 1 und 2 wird dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, ein Verteidiger bestellt, sobald er gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist.

(2) Ergibt sich erst später, daß ein Verteidiger notwendig ist, so wird er sofort bestellt.

(3) Der Verteidiger kann auch schon während des vorbereitenden Verfahrens bestellt werden. Nach dem Abschluß der Ermittlungen (§ 169a Abs. 1) ist er auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu bestellen. Die Staatsanwaltschaft soll diesen Antrag stellen, falls die Gewährung des Schlußgehörs in Betracht kommt und nach ihrer Auffassung in dem gerichtlichen Verfahren die Verteidigung nach § 140 Abs. 1 notwendig sein wird. Der Abschluß der Ermittlungen soll in diesem Falle erst nach der Bestellung des Verteidigers mitgeteilt werden (§ 169a Abs. 2).

(4) Für die Bestellung ist der Vorsitzende des Gerichts zuständig, das für das Hauptverfahren zuständig wäre oder bei dem das Verfahren anhängig ist."

3. § 142 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auch Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben und darin seit mindestens einem Jahr und drei Monaten beschäftigt sind, können als Verteidiger bestellt werden, jedoch nicht in den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 6."

4. § 147 erhält folgende Fassung:

„§ 147

(1) Der Verteidiger ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der Anklage vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen.

(2) Ist noch nicht der Abschluß der Ermittlungen in den Akten vermerkt, so kann dem Verteidiger die Einsicht in die Akten oder einzelne Aktenstücke sowie die Besichtigung der amtlich verwahrten Beweisstücke versagt werden, wenn sie den Zweck des Verfahrens gefährden könnte.

(3) Die Einsicht in die Niederschriften über die Vernehmung des Beschuldigten und über solche richterlichen Untersuchungshandlungen, bei denen dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet worden ist oder hätte gestattet werden müssen, sowie in die Gutachten von Sachverständigen darf dem Verteidiger in keiner Lage des Verfahrens versagt werden.

(4) Auf Antrag sollen dem Verteidiger, soweit tunlich, die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke zur Einsichtnahme in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung mitgegeben werden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(5) Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet vor Einreichung der Anklageschrift die Staatsanwaltschaft, während der Voruntersuchung der Untersuchungsrichter, im übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befaßten Gerichts."

5. § 148 erhält folgende Fassung:

„§ 148

(1) Dem Beschuldigten ist, auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

(2) Befindet sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft, die wegen Verdunkelungsgefahr gerechtfertigt ist, und ist noch nicht der Abschluß der Ermittlungen in den Akten vermerkt, so kann der Richter anordnen, daß

1. schriftliche Mitteilungen, deren Einsicht ihm nicht gestattet wird, zurückgewiesen werden und
2. Unterredungen mit dem Verteidiger in seiner Gegenwart oder in Gegenwart eines beauftragten oder ersuchten Richters stattfinden,

wenn ohne die Anordnung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte."

Artikel 4

Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 136 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er ist darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder seine Aussage zur Sache zu verweigern."

2. § 161 Abs. 2 und § 163 Abs. 2 werden gestrichen. Der bisherige Absatz 3 des § 163 wird Absatz 2.

3. Nach § 163 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 163a

(1) Der Beschuldigte ist spätestens vor dem Abschluß der Ermittlungen zu vernehmen, es sei denn, daß das Verfahren zur Einstellung führt. In einfachen Sachen genügt es, daß ihm Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zu äußern.

(2) Beantragt der Beschuldigte zu seiner Entlastung die Aufnahme von Beweisen, so sind sie zu erheben, wenn sie von Bedeutung sind.

(3) Bei der Vernehmung des Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft oder durch Beamte des Polizeidienstes sind die §§ 136 und 136a anzuwenden. In geeigneten Fällen soll der Beschuldigte auch darauf hingewiesen werden, daß er sich schriftlich äußern kann. Bei der polizeilichen Vernehmung ist ein Hinweis auf Strafvorschriften (§ 136 Abs. 1 Satz 1) nicht erforderlich.

(4) Bei der Vernehmung eines Zeugen durch die Staatsanwaltschaft oder durch Beamte des Polizeidienstes sind § 52 Abs. 2, § 55 Abs. 2 und § 136a anzuwenden."

Artikel 5

Ausschließung und Ablehnung des Richters

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Ein Richter, der bei einer durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren kraft Gesetzes ausgeschlossen. Ist die angefochtene Entscheidung in einem höheren Rechtszug ergangen, so ist auch der Richter ausgeschlossen, der an der ihr zugrunde liegenden Entscheidung in einem unteren Rechtszug mitgewirkt hat."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

(1) Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist bis zum Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache, in der Hauptverhandlung über die Revision bis zum Beginn seiner Ausführungen zur Revision, zulässig. Alle Ablehnungsgründe sind gleichzeitig vorzubringen.

(2) Nach diesem Zeitpunkt darf ein Richter nur abgelehnt werden, wenn

1. die Tatsachen, auf welche die Ablehnung gestützt wird, sich erst später ereignet haben und
2. die Ablehnung unverzüglich geltend gemacht wird.

Nach dem letzten Wort des Angeklagten ist die Ablehnung nicht mehr zulässig."

3. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ablehnungsgrund und in den Fällen des § 25 Abs. 2 die Voraussetzungen des rechtzeitigen Vorbringens sind glaubhaft zu machen. Der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden."

4. Nach § 26 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 26a

(1) Das Gericht verwirft die Ablehnung eines Richters als unzulässig, wenn

1. die Ablehnung verspätet ist,
2. ein Grund zur Ablehnung oder ein Mittel zur Glaubhaftmachung nicht angegeben ist oder
3. durch die Ablehnung offensichtlich das Verfahren nur verschleppt oder nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden sollen.

(2) Das Gericht entscheidet über die Verwerfung nach Absatz 1, ohne daß der abgelehnte Richter ausscheidet. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 bedarf es eines einstimmigen Beschlusses und der Angabe der Umstände, welche den Verwerfungsgrund ergeben. Wird der Untersuchungsrichter, der Ermittlungsrichter, ein beauftragter oder ein ersuchter Richter oder der Amtsrichter im vorbereitenden Verfahren oder als Einzelrichter abgelehnt, so entscheidet er selbst darüber, ob die Ablehnung als unzulässig zu verwerfen ist."

5. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch das Gericht, dem der Abgelehnte angehört."

b) Absatz 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Wird der Untersuchungsrichter abgelehnt, so entscheidet das Landgericht. Wird ein Amtsrichter abgelehnt, so entscheidet ein anderer Richter des Amtsgerichts."

6. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

(1) Der Beschluß, durch den die Ablehnung für begründet erklärt wird, ist nicht anfechtbar.

(2) Gegen den Beschluß, durch den die Ablehnung als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen wird, ist sofortige Beschwerde zulässig. Betrifft die Entscheidung einen erkennenden Richter, so kann sie nur zusammen mit dem Urteil angefochten werden."

Artikel 6

Ausscheidung von Unwesentlichem

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 154 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 154a

(1) Fallen einzelne abtrennbare Teile einer Tat oder einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen, die durch eine und dieselbe Handlung begangen worden sind, für die zu erwartende Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung nicht ins Gewicht, so kann die Staatsanwaltschaft die Verfolgung auf die übrigen Teile der Tat oder die übrigen Gesetzesverletzungen beschränken. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen.

(2) Nach Einreichung der Anklageschrift kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Beschränkung vornehmen.

(3) Das Gericht kann in jeder Lage des Verfahrens ausgeschiedene Teile einer Tat oder Gesetzesverletzungen in das Verfahren wieder einbeziehen. Einem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einbeziehung ist zu entsprechen.

(4) Während der Voruntersuchung stehen die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Befugnisse dem Untersuchungsrichter zu."

2. Der bisherige § 154a wird § 154d.

3. Dem § 328 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zurückverweisung ist auch zulässig, wenn das Gericht abtrennbare Teile einer Tat, die Gegenstand der öffentlichen Klage sind, über die aber im angefochtenen Urteil nach seinen Gründen nicht entschieden worden ist, in das Verfahren einbezieht (§ 154a)."

Artikel 7

Eröffnungsbeschluß und Hauptverfahren

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Der Angeschuldigte muß den Einwand der Unzuständigkeit bis zum Schluß der Voruntersuchung geltend machen. Hat keine Voruntersuchung stattgefunden, so kann er den Einwand noch in der Hauptverhandlung bis zum Beginn der Vernehmung zur Sache geltend machen."

2. In § 178 Abs. 2 werden die Worte „und zur Zuständigkeit des Schöffengerichts" gestrichen.

3. § 200 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anklageschrift hat den Angeschuldigten, die Tat, die ihm zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung, die strafbare Handlung, die sie darstellt, und die anzuwendenden Strafvorschriften zu bezeichnen (Anklagesatz). In ihr sind ferner die Beweismittel, das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll, und der Verteidiger anzugeben."

4. § 201 erhält folgende Fassung:

„§ 201

(1) Der Vorsitzende des Gerichts hat die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitzuteilen und ihn zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens erheben wolle. Hat keine Voruntersuchung stattgefunden und gehört die Sache zur Zuständigkeit der Strafkammer oder des Schwurgerichts, so ist der Angeschuldigte auf sein Recht, eine Voruntersuchung zu beantra-

gen (§ 178), hinzuweisen und zur Erklärung darüber aufzufordern, ob er eine Voruntersuchung beantragen wolle.

(2) Über die Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Der Beschluß ist nur nach Maßgabe des § 182 Abs. 1 und des § 183 anfechtbar.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 gelten auch, wenn Anklage beim Amtsrichter als Einzelrichter erhoben worden ist."

5. § 202 erhält folgende Fassung:

„§ 202

(1) Zur besseren Aufklärung der Sache kann das Gericht einzelne Beweiserhebungen anordnen.

(2) In den Fällen des § 178 kann das Gericht auch eine Voruntersuchung oder eine Ergänzung der Voruntersuchung anordnen.

(3) Die Beschlüsse sind nicht anfechtbar."

6. § 207 erhält folgende Fassung:

„§ 207

(1) In dem Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, läßt das Gericht die Anklage zur Hauptverhandlung zu und bezeichnet das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

(2) Das Gericht legt in dem Beschluß dar, mit welchen Änderungen es die Anklage zur Hauptverhandlung zuläßt, wenn

1. wegen mehrerer Taten Anklage erhoben ist und nur wegen einzelner von ihnen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird,
2. die Verfolgung nach § 154 a auf einzelne abtrennbare Teile einer Tat beschränkt wird oder solche Teile in das Verfahren wieder einbezogen werden,
3. die Tat rechtlich abweichend von der Anklageschrift gewürdigt wird oder
4. die Verfolgung nach § 154 a auf einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen, die durch eine und dieselbe Handlung begangen worden sind, beschränkt wird oder solche Gesetzesverletzungen in das Verfahren wieder einbezogen werden."

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 reicht die Staatsanwaltschaft eine dem Beschluß entsprechende neue Anklageschrift ein. Von der Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen kann abgesehen werden.

(4) Das Gericht beschließt zugleich von Amts wegen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung."

7. § 208 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beschließt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens, so bezeichnet es in dem Beschluß den Angeklagten und die Tat gemäß § 200 Abs. 1 Satz 1 sowie das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll. Die Staatsanwaltschaft reicht eine dem Beschluß entsprechende Anklageschrift ein."

8. § 215 erhält folgende Fassung:

„§ 215

Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zuzustellen. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 207 Abs. 3 und des § 208 Abs. 2 für die nachgereichte Anklageschrift."

9. § 217 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist die Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeklagte bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache die Aussetzung der Verhandlung verlangen."

10. § 243 erhält folgende Fassung:

„§ 243

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Der Vorsitzende stellt fest, ob der Angeklagte und der Verteidiger anwesend und die Beweismittel herbeigeschafft, insbesondere die geladenen Zeugen und Sachverständigen erschienen sind.

(2) Die Zeugen verlassen den Sitzungssaal. Der Vorsitzende vernimmt den Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse.

(3) Darauf verliest der Staatsanwalt den Anklagesatz. Dabei legt er in den Fällen des § 207 Abs. 3 die neue Anklageschrift zugrunde. In den Fällen des § 207 Abs. 2 Nr. 4 berücksichtigt er die Änderungen, die das Gericht bei der Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung beschlossen hat. Ist in dem Eröffnungsbeschluß die Tat rechtlich abweichend von dem verlesenen Anklagesatz gewürdigt, so weist der Vorsitzende auf die dem Eröffnungsbeschluß zugrunde liegende rechtliche Würdigung hin.

(4) Sodann wird der Angeklagte nach Maßgabe des § 136 zur Sache vernommen. Vorstrafen des Angeklagten sollen nur insoweit festgestellt werden, als sie für die Entscheidung von Bedeutung sind. Wann sie festgestellt werden, bestimmt der Vorsitzende."

11. In § 265 Abs. 1 und 3 werden jeweils die Worte „in dem Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens" durch die Worte „in der gerichtlich zugelassenen Anklage" ersetzt.

12. § 270 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) In dem Beschluß bezeichnet das Gericht den Angeklagten und die Tat gemäß § 200 Abs. 1 Satz 1.

(3) Der Beschluß hat die Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses. Seine Anfechtbarkeit bestimmt sich nach § 210."

13. Dem § 271 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Tag der Fertigstellung ist darin anzugeben."

14. Dem § 273 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bevor das Protokoll fertiggestellt ist, darf das Urteil nicht zugestellt werden."

15. In § 275 Abs. 3 werden nach den Worten „des Beamten der Staatsanwaltschaft" ein Komma und die Worte „des Verteidigers" eingefügt.

16. Dem § 383 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In dem Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, bezeichnet das Gericht den Angeklagten und die Tat gemäß § 200 Abs. 1 Satz 1."

17. § 384 wird wie folgt geändert:

a) Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) § 243 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Vorsitzende den Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens verliest."

b) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 3, 4 und 5.

Artikel 8

Sicherung des rechtlichen Gehörs durch das Gericht

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

(1) Eine Entscheidung des Gerichts, die im Laufe einer Hauptverhandlung ergeht, wird nach Anhörung der Beteiligten erlassen.

(2) Eine Entscheidung des Gerichts, die außerhalb einer Hauptverhandlung ergeht, wird nach schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen.

(3) Bei einer im Absatz 2 bezeichneten Entscheidung ist ein anderer Beteiligter zu hören, bevor zu seinem Nachteil Tatsachen oder Beweisergebnisse, zu denen er noch nicht gehört worden ist, verwertet werden.

(4) Bei Anordnung der Untersuchungshaft, der Beschlagnahme oder anderer Maßnahmen ist Absatz 3 nicht anzuwenden, wenn die vorherige Anhörung den Zweck der Anordnung gefährden würde. Vorschriften, welche die Anhörung der Beteiligten besonders regeln, werden durch Absatz 3 nicht berührt."

2. Dem § 308 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht in den Fällen des § 33 Abs. 4 Satz 1."

3. Nach § 310 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 310a

(1) Hat das Beschwerdegericht einer Beschwerde ohne Anhörung des Gegners des Beschwerdeführers stattgegeben und ist weitere Beschwerde nicht zulässig, so hat es diesen auf Antrag nachträglich zu hören. Die Anhörung ist auch ohne Antrag zulässig.

(2) Für das Verfahren gelten die §§ 307, 308 Abs. 2 und § 309 Abs. 2 entsprechend."

4. Dem § 311 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Beschwerdegericht kann in den Fällen des § 310a seine Entscheidung ändern."

5. § 413 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Vernehmung" durch „Anhörung" ersetzt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der vorherigen Anhörung des Beschuldigten durch das Gericht (§ 33 Abs. 3) bedarf es nicht."

Artikel 9

Revisionsverfahren

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 345 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Revisionsanträge und ihre Begründung sind, wenn das Landgericht oder das erweiterte Schöffengericht (§ 29 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) im ersten Rechtszug entschieden hat, spätestens binnen eines Monats, in den übrigen Fällen binnen zweier Wochen nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, anzubringen. War zu dieser Zeit das Urteil noch nicht zugestellt, so beginnt die Frist mit der Zustellung."

2. In § 349 werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Das Revisionsgericht kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft auch dann durch Beschluß entscheiden, wenn es die Revision einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet.

(3) Die Staatsanwaltschaft teilt den Antrag nach Absatz 2 dem Beschwerdeführer mit. Die Mitteilung soll mit einer kurzen Begründung versehen werden, wenn es sachdienlich ist. Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche eine schriftliche Gegenerklärung beim Revisionsgericht einreichen.

(4) Wendet das Revisionsgericht Absatz 1 oder 2 nicht an, so entscheidet es über das Rechtsmittel durch Urteil."

Artikel 10

Weitere Änderungen der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird ferner wie folgt geändert:

1. § 369 Abs. 3 der Strafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

   „(3) Bei der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen und bei der Einnahme eines richterlichen Augenscheins ist der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Verteidiger die Anwesenheit zu gestatten. Die §§ 194, 224 und 225 gelten entsprechend."

2. Dem § 385 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

   „(5) In den Fällen des § 154 a ist dessen Absatz 3 Satz 2 nicht anzuwenden.

   (6) Im Revisionsverfahren ist ein Antrag des Privatklägers nach § 349 Abs. 2 nicht erforderlich. § 349 Abs. 3 ist nicht anzuwenden."

3. Dem § 397 wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) Wird die Verfolgung nach § 154 a beschränkt, so berührt dies nicht das Recht, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen. Wird der Nebenkläger zum Verfahren zugelassen, so entfällt eine Beschränkung nach § 154 a Abs. 1 oder 2, soweit sie die Nebenklage betrifft."

4. Nach § 453 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

   „§ 453 b

   (1) Das Gericht überwacht während der Bewährungszeit die Lebensführung des Verurteilten und die Erfüllung der Auflagen. § 24 a des Strafgesetzbuchs bleibt unberührt.

   (2) § 453 Abs. 2 gilt entsprechend."

Artikel 11

Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen in der Hauptverhandlung

Dem § 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Während des Ganges der Hauptverhandlung sind Rundfunk- und Fernsehaufnahmen unzulässig. Für die Verkündung des Urteils kann der Vorsitzende aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(3) Für Filmaufnahmen gilt Absatz 2 entsprechend, wenn es sich nicht um Aufnahmen durch das Gericht handelt."

Artikel 12

Bundeskriminalamt

Im Gerichtsverfassungsgesetz wird nach § 134 a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 134 b

Das Bundeskriminalamt und seine Beamten nehmen die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahr, wenn der Generalbundesanwalt oder der Untersuchungsrichter des Bundesgerichtshofs in einer Sache, in welcher der Bundesgerichtshof für die Untersuchung und Entscheidung im ersten und letzten Rechtszug zuständig ist, sie um die Vornahme von Ermittlungen ersucht. Die Beamten des Bundeskriminalamts sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Die Zuständigkeit anderer Behörden und Beamten des Polizeidienstes wird dadurch nicht berührt."

Artikel 13

Ergänzende Vorschriften

1. In § 61 des Jugendgerichtsgesetzes erhält Absatz 2 Satz 2 folgende Fassung:

   „Die §§ 114 bis 115 a der Strafprozeßordnung gelten sinngemäß."

2. In § 71 des Jugendgerichtsgesetzes erhält Absatz 2 Satz 2 folgende Fassung:

   „Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 114 bis 115 a, 117 bis 118 c, 120, 125 und 126 der Strafprozeßordnung sinngemäß."

3. In der Strafprozeßordnung und in dem Gerichtsverfassungsgesetz tritt an die Stelle der Bezeichnung „Oberbundesanwalt" die Bezeichnung „Generalbundesanwalt".

Artikel 14

Kostengesetze

1. Dem § 72 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 941) wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Wird das Rechtsmittel der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist zurückgenommen, so wird ein Zehntel der Gebühren des § 70 erhoben."

2. In § 91 Nr. 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 861, 907) werden die Worte „die Beistandsleistung im Verfahren zur gerichtlichen Erzwingung der Anklage" durch die Worte „die Beistandsleistung beim Schlußgehör (§ 169 b der Strafprozeßordnung) oder im Verfahren zur gerichtlichen Erzwingung der Anklage" ersetzt.

Artikel 15

Übergangsvorschriften

(1) Die Artikel 1 bis 14 gelten von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an auch in den schwebenden Verfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ist der Haftbefehl vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 erlassen worden, so sind die Haftvoraussetzungen nach den §§ 112, 113 und 120 Abs. 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 von Amts wegen erst nachzuprüfen, wenn der Richter bei einer Haftprüfung, die nach den bisher gel-

tenden Vorschriften vorzunehmen ist, mit dem Haftbefehl erneut befaßt wird.

(3) Hat der Vollzug der Untersuchungshaft vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 begonnen, so ist § 121 Abs. 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 frühestens drei Monate nach dem Inkrafttreten des Artikels 1 anzuwenden. Die in § 121 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bezeichnete Frist von sechs Monaten endet frühestens drei Monate nach dem Inkrafttreten des Artikels 1.

(4) Vor dem Zeitpunkt, in dem § 169 b Abs. 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 2 in Kraft tritt, liegt es im Ermessen der Staatsanwaltschaft, in den in § 169 b Abs. 1 und 2 bezeichneten Fällen das Schlußgehör zu gewähren. Die Gewährung des Schlußgehörs kann insbesondere versagt werden, wenn die Staatsanwaltschaft dafür nicht ausreichend besetzt ist.

(5) Die §§ 140 bis 142 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 3 sind nur in Strafsachen anzuwenden, in denen die Anklageschrift nach dem Inkrafttreten des Artikels 3 beim Gericht eingereicht wird.

(6) § 23 Abs. 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 5 ist nur in Strafsachen anzuwenden, in denen der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Inkrafttreten des Artikels 5 gestellt wird.

(7) § 25 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 5 ist nur anzuwenden, wenn die Hauptverhandlung nach dem Inkrafttreten des Artikels 5 beginnt.

(8) Ist die Anklageschrift vor dem Inkrafttreten des Artikels 7 beim Gericht eingereicht worden, so sind im weiteren Verfahren die §§ 178, 197, 200, 201 und 202 der Strafprozeßordnung in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

(9) Ist der Eröffnungsbeschluß vor dem Inkrafttreten des Artikels 7 ergangen, so sind im weiteren Verfahren die §§ 16, 207, 208, 215, 217, 243, 265, 270, 383 und 384 der Strafprozeßordnung in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

(10) Ist die Revision vor dem Inkrafttreten des Artikels 9 eingelegt, so sind im weiteren Verfahren die §§ 345 und 349 der Strafprozeßordnung in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 16

Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 17

Inkrafttreten

(1) § 169 b Abs. 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 2 tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt das Gesetz einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Dezember 1961

Dr. von Brentano und Fraktion

Ollenhauer und Fraktion

Dr. Mende und Fraktion